

Roland Kurz
Mühlbergweg 5
06886 Lutherstadt Wittenberg

05.12.2013

Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

In Sachen

Roland Kurz
Mühlbergweg 5
06886 Lutherstadt Wittenberg

Kläger

gegen

Landkreis Wittenberg
vertr. d. d. Landrat Jürgen Dannenberg
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Beklagter zu 1)

"Sparkasse Wittenberg"
(scheinbar) vertr. d. d. Herren Thomas Arndt und Ralf Fincke
Am Alten Bahnhof 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

(vorläufig) Beklagte zu 2

Land Sachsen-Anhalt, vertr. d. d.
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
dieses vertr. d. d. Minister
Editharing 40
39108 Magdeburg

Beigeladene zu 1

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin –
vertr. d. d. Präsidentin
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Beigeladene zu 2

wird beim Verwaltungsgericht Halle/Saale (negative)

Feststellungsklage

erhoben und beantragt:

1.

im Zwischenverfahren nach VwGO § 62 i. V. m. ZPO § 56 festzustellen

- 1.1 Die "Sparkasse Wittenberg" ist nicht prozessfähig.
- 1.2 Die Herren Arndt und Fincke tragen die Kosten des Zwischenverfahrens.

2.

im Hauptsacheverfahren festzustellen:

- 2.1 Der Landkreis Wittenberg ist nicht Träger der "Sparkasse Wittenberg", Am Alten Bahnhof 3
- 2.2 Für den Betrieb der "Sparkasse Wittenberg" fehlte und fehlen die Rechtsgrundlage und deren Handlungsfähigkeit.
- 2.3 Die "Sparkasse Wittenberg" ist nicht rechtsidentisch mit der "Kreissparkasse Wittenberg".
- 2.4 Die Beklagte zu 1) trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2.5 Der Streitwert wird in Höhe von 5.000,00 EUR festgesetzt

3. hilfsweise

- 3.1. Die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht wird zugelassen.
- 3.2. höchst hilfsweise: Die Revision wird zugelassen.

Begründung:**A****1**

Die Klage ist zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat übereinstimmend mit dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Sachen Roland Kurz ./.. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), beigeladen Sparkasse Wittenberg, Bundesministerium der Finanzen, Beschluss vom 23.06.2011, 29 F 21.10 Rz. 17; juris ausgeführt, dass ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere auch der Kunden, zu erfahren, wer Träger einer Sparkasse ist.

Die Klage ist auch nicht präkludiert, denn es gibt bisher kein Urteil über die Trägerschaft der "Sparkasse Wittenberg".

Wegen der Feststellung eines nicht bestehenden oder bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen zwei tatsächlichen oder scheinbaren Personen des öffentlichen Rechts ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Es soll verwaltungsgerichtlich entscheiden werden, wer Träger der "Sparkasse Wittenberg" ist und inzident, welche Rechtsauffassung - die der BaFin oder die des Ministers der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt - den Kläger be- oder entlastet.

Der Kläger ist ehemaliger Kunde der "Kreissparkasse Wittenberg" und der "Sparkasse Wittenberg", der nach den Feststellungen des Landgerichts Dessau im Urteil vom 23.06.2006, 6 O 887/04

Anlage K 1

wirksam alle an die "Sparkasse Wittenberg" gerichteten Vertragsangebote widerrufen hat. Die "Sparkasse Wittenberg" berührt sich dennoch Ansprüchen und macht diese geltend, was deren Handlungsfähigkeit voraussetzt. Diese ist abhängig, wer deren Träger ist und ob jemand als Träger wirksam Organwalter bestellt hat.

Der Kläger hat deshalb ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung, dass der Landkreis Wittenberg nicht Träger der Sparkasse Wittenberg ist bzw. inzident wer Träger ist, weil sich daraus deren Handlungs- und Prozessfähigkeit ableitet.

Der Kläger hat ein wirtschaftliches Interesse, die Trägerschaft und daraus folgend die fehlende Handlungs- und Prozessfähigkeit feststellen zu lassen, denn er ist auf Antrag der "Sparkasse Wittenberg" Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt (u. a. AG Wittenberg, 13 K 32/07; 13 L 09/07; 26 M 105/13).

Der Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Verfügung vom 22.07.2013, 108 Zs 730/13 darauf verwiesen, dass die Frage der Rechts- und Handlungsfähigkeit (ausgehend von deren Trägerschaft) durch die Verwaltungsgerichte zu klären sei.

Verfügung vom 22.07.2013, Anlage K 2

Das Ministerium für Gleichstellung und Justiz des Landes Sachsen-Anhalt hat diese Entscheidung mit Verfügung vom 07.10.2013 gebilligt.

Anlage K 3

2.

Die Klage ist begründet.

Die oberste Bundesbehörde BaFin vertritt in ihrem Bericht vom 27.07.2007

Anlage K 4

die wohl begründete Auffassung, dass eine Überleitung der Kreissparkasse Wittenberg auf den Landkreis als deren Träger versäumt worden ist. Diese Auffassung teilt der Kläger.

Dieser Auffassung folgend ist der Beklagte zu 1) nicht Träger der "Sparkasse Wittenberg", diese nicht mit Organen und Organwaltern ausgestattet und somit nicht handlungs- und prozessfähig.

Nur wirksam bestellte und handlungsfähige Organwalter können überhaupt einen Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens stellen oder Mitarbeitern dazu Vollmacht erteilen (vgl. zur Vertretung einer Sparkasse OLG Rostock, Urteil vom 30.05.2008, 1 U 36/08; juris).

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vertritt die - nicht näher begründete - Auffassung, dass die Überleitung der Kreissparkasse Wittenberg auf den Landkreis Wittenberg (kraft Gesetzes) erfolgt sei.

Schreiben des Ministers vom 18.06.2008 Anlage K 5
Schreiben der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau vom 15.05.2013, 201 Js 20885/12
Anlage K 6

Bei einer "Kreissparkasse" oder "Sparkasse" im Bundesvermögen und der faktischen Trägerschaft durch die Bundesrepublik Deutschland ist das Landesfinanzministerium nicht Genehmigungsbehörde. Eine solche "Sparkasse" ist mangels eines Bundessparkassengesetzes nicht genehmigungsfähig.

Der Kläger trägt die auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als oberste Bundesbehörde in deren Bericht vom 27.07.2007 vertretene Rechtsauffassung zur Trägerschaft der Kreissparkasse Wittenberg als zugleich seine eigene vor. Es befremdet ihn aber doch, dass diese oberste Bundesbehörde die Erwartung zum Ausdruck gebracht hat, dass Zivilgerichte sehr wahrscheinlich anders als aus der von ihr wohl begründeten Rechtsauffassung folgend entscheiden werden, also banken- oder sparkassenfreundlich.

Ob das auf bloße Erwartungshaltung, insbesondere auch an den XI. (Banken) Senat unter dessen Vorsitzenden Herrn Nobbe, oder auf Absprachen mit anderen Zivilgerichten beruhte, konnte der Kläger nicht erkunden.

Die Sparkassen der DDR, so auch "Kreissparkasse Wittenberg", waren ein "volkseigenes Kreditinstitut" (Bekanntmachung über die Änderung des Status der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik vom 8.März 1990, GBl.-DDR I Nr. 19, 23.03.1990).

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik waren Banken Volkseigentum und rechtlich unselbständig, wurden später aufgrund des Beschlusses des Ministerrats vom 23. Oktober 1975 zu volkseigenen Kreditinstituten in der Rechtsform einer juristischen Person erklärt. Unstreitig war die Kreissparkasse Wittenberg somit dem Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik zuzuordnen und der Landkreis Wittenberg, zumal damals inexistent, nicht der Träger der Sparkasse.

Zur Überleitung der Sparkasse an den gewollten Gewährträger, den Landkreis Wittenberg, bedurfte es daher eines Rechtsaktes bzw. einer Rechtshandlung.

Eine denkbare Annahme, eine Bundesbehörde hätte eine Sparkasse einem Landkreis konkludent überlassen oder der Landkreis die Trägerschaft ersessen, ist rechtsirrig, denn die wohl nur entgeltlich mögliche Übernahme der Trägerschaft bedarf eines Angebots des Inhabers der Vermögens und eines öffentlich bekanntgemachten Beschlusses des Kreistags, auch über eine Satzung, zu dessen Annahme. Solche liegen nicht vor.

2.1

Notwendigkeit einer Überleitung

Das Erfordernis eines Rechtsaktes bzw. einer Rechtshandlung wurde nach Mitteilung der BaFin in ihrem Bericht vom Prozessvertreter der Sparkasse bestritten.

Nach seiner Ansicht habe die Kreissparkasse Wittenberg "*sich selbst gehört*", was sie im Ergebnis einer Stiftung gleichgestellt hätte, und folglich sei überhaupt kein Übertragungsakt notwendig gewesen.

Doch auch aufgrund des von der Volkskammer am 29.06.1990 beschlossenen Gesetzes über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) i. d. F. vom 29. Juni 1990 (GBI-DDR I, Nr. 40, S. 567 ff.), wonach die Sparkassen zu Anstalten des öffentlichen Rechts erklärt wurden, § 1 Abs. 1 SpkG-DDR, gehörte sie nicht "sich selbst".

Nach einhelliger Meinung ist eine Anstalt des öffentlich Rechts ein Bestand von Mitteln, sächlichen wie persönlichen, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt sind (Mayer; Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Auflage; 1924).

Der Träger, in dessen Hand sie sich befindet, kann außerdem, so er dies will, die Anstalt auflösen (vgl. z. B. § 28 Abs. 1 SpkG-DDR). Soweit nach der Auflösung ein Überschuss verbleibt, fließt dieser Überschuss dem Träger zu (vgl. § 29 Abs. 4 SpkG-LSA). Beides ist mit der Ansicht einer sich selbst gehörenden Sparkasse im Sinne einer Stiftung unvereinbar.

Da die Kreissparkasse Wittenberg als volkseigenes Kreditinstitut im Vermögen der Republik war, bedurfte es eines Übertragungsaktes auf den Landkreis Wittenberg als Träger.

2.2.

Überleitung durch das Kommunalvermögensgesetz

Es wurde (von der "Sparkasse Wittenberg") vorgebracht, § 3 des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz - KVG) vom 06. Juli 1990 i. d. aktuellen Fassung, abgedruckt in Sartorius DDR, Nr. 885 sei einschlägig, wonach in das Vermögen der Landkreise alle volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Anlagen im Sinne § 72 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise übergehen [übergegangen sind].

Hiergegen spricht aber bereits, dass Sparkassen, obschon wichtige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, gem. § 6 des KVG nicht zum Kreis der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen gezählt werden und volkseigene Kreditinstitute nicht aufgezählt sind.

Auch der gesonderte Erlass eines Sparkassengesetzes einschließlich der Verfahrensregelung zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger steht dem entgegen. Deren hatte es nicht bedurft, wenn das KVG einschlägig hätte sein sollen. Letztlich scheitert diese Auffassung, weil ein nach § 3 der Eigentumsüberfahrensordnung (GBI-DDR I, Nr. 45, S. 781 f.) erforderlicher Antrag nicht gestellt wurde.

2.3

Überleitung durch Art. 21 des Einigungsvertrags

Desweiteren wurde angeführt, die Kreditforderungen der Sparkasse seien Verwaltungsvermögen i. S. von Art. 21 EV und dieses Verwaltungsvermögen stehe seit dem Wirksamwerden des Beitritts nach Art. 21 Abs. 1 des Einigungsvertrags demjenigen Träger öffentlicher Verwaltung zu, der nach dem Grundgesetz für diese Aufgaben zuständig sei (vgl. BGHZ 139, 357 ff.). Doch unabhängig von der Tatsache, dass die Sparkassen Inhaber von Kreditforderungen wurden, die dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen waren, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Städte und Landkreise Träger dieser die Kreditforderungen innehabenden Sparkassen wurden.

2.4

Überleitung direkt durch § 1 Abs. 1 des Sparkassengesetzes

Für die Überleitung auf den Landkreis wurde außerdem vorgebracht, die Gewährträgerhaftung des Landkreises Wittenberg sei direkt durch das Sparkassengesetz am 01.07.1990 begründet worden und damit zugleich die Trägerschaft auf den Landkreis übergegangen. Auch diese Auffassung stößt auf Bedenken.

Zumindest bis zur Schaffung der gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung der Finanzhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte oblag bei Zahlungsunfähigkeit, wovon vor der Schaffung dieser Regelungen stets auszugehen war, die Haftungspflicht [demnach bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts die Gewährträgerhaftung resp. Gewährträgerschaft] dem Haushalt der Republik bzw. nach Einrichtung der Länder den jeweiligen Landeshaushalten, § 29 Abs. 2 SpkG-DDR. Demnach war die Trägerschaft des Landkreises am 01.07.1990 jedenfalls noch nicht begründet.

Desweiteren ist die Auffassung einer durch das Sparkassengesetz für alle Landkreise und Städte begründeten Gewährträgerhaftung und zugleich Trägerschaft auch wegen mangelnder Bestimmtheit desselben nicht haltbar. Das Sparkassengesetz legt nicht fest, welche Sparkasse auf welchen Träger übertragen werden soll, regelt nicht, welche Aufteilung bei mehreren Trägern vorgenommen werden muss und eine enumerative Zuordnung einzelner Landkreise und Städte zu bestehenden Sparkassen besteht nicht.

Diese Auffassung würde zudem ein eher funktionales Selbstverwaltungsverständnis offenbaren, bei der an die Stelle eigenverantwortlicher kommunaler Entscheidung eine obrigkeitsstaatliche Aufgabenaufbürdung gesetzt würde. Diese Auffassung ist mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung unvereinbar.

So wie die Entscheidung über die Errichtung einer Sparkasse in der Entscheidungshoheit der jeweiligen Städte und Landkreise liegt, liegt auch die Entscheidung über die Annahme der Gewährträgerschaft, mit der sehr weitreichende Verpflichtungen verbunden sein können, in deren kommunaler Entscheidungshoheit.

Dass diese Fragestellung eine für die kommunale Selbstverwaltung relevante ist, zeigt der Umfang des Sanierungsfalls Stadtsparkasse Halle/Saale. Im Jahre 1990 wurde die Sparkasse innerhalb von ca. drei Monaten durch betrügerische Kreditnehmer um mehrere Millionen DM geschädigt. Die Gewährträger hatten die Sparkasse bereits übergeleitet und mussten Barzuschuss zahlen und Werthaltigkeitsgarantie leisten.

Die kommunale Selbstverwaltung war zudem seit dem 17.06.1990 und somit zeitlich vor dem Erlass des Sparkassengesetzes durch Art. 1 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik - Verfassungsgrundsätze - (GBI.-DDR I, S. 299 f.) durch den Staat gewährleistet. Demnach kann jedenfalls nach dem 17.06.1990 die Gewährträgerschaft nicht mehr einseitig durch die Republik auf die Städte und Landkreise übertragen worden sein. Nach diesem Datum bedurfte es, losgelöst von Bestimmtheitserfordernissen, eines Verfahrens zur Überleitung der Gewährträgerschaft, bei dem der Entscheidungshoheit der Städte und Landkreise zur Übernahme derselben einschließlich der möglichen Folgen ausreichend Rechnung getragen wird.

Der Auffassung einer direkten Überleitung widerspricht demnach folgerichtig der damalige Gesetzgeber selbst, der in § 28 Abs. 2 des SpkG-DDR bestimmte, dass die erforderlichen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Verfahrensregelungen zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger durch die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde noch zu erlassen seien.

Eines nachgelagerten Verfahrens zur Überleitung der Gewährträgerschaft an die Städte und Landkreise hätte es nicht bedurft, wenn die Gewährträgerschaft bereits kraft des Sparkassengesetzes hätte übergehen sollen.

2.5

Überleitung infolge ordnungsgemäßen Verfahrens zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger

Zur Überleitung der Sparkassen im Vollzug des Sparkassengesetzes wurde daher in der Anordnung über die Verfahrensregelung zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger durch die Sparkassenaufsichtsbehörde u. a. angeordnet, dass *"die gewählten Vertretungen der Gewährträger im Vollzug des § 4 Abs. 2 SpkG bis zum 01. Oktober 1990 ihren Sparkassen eine Satzung (...) zu geben haben."*

Dies ist identisch mit den Voraussetzungen, die von den Städten und Gemeinden zu erfüllen sind, wenn sie eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts errichten wollen. Da Übernahme einer bestehenden oder Errichtung einer neuen Sparkasse im Ergebnis gleiche Folgen für den Träger haben, ist der Erlass einer Satzung hier notwendige aber auch hinreichende Bedingung für die wirksame Übernahme der Trägerschaft.

Unstreitig hat der Landkreis Wittenberg eine solche "Überleitungssatzung" bis zum 01.10.1990 nicht erlassen (OLG Naumburg, Az.: 2 U 30/06, S. 19).

Aus einem auch der BaFin vorliegenden Dokument geht desweiteren hervor, dass die am 28.11.1990 vom Kreistag beschlossene Satzung (Datum nach Hauptamt jedoch 19.11.1990); von der Mustersatzung abwich und daher zu ändern war. Diese Änderung erfolgte erst am 23.05.1991. Nach Ansicht des Landrats "oblag die pragmatische Berichtigung dem Landrat, (und Vorsitzenden des Verwaltungsrates) der Beschlüsse der Vertretung des Gewährträgers ausführt" und demnach die Änderung selbst "ausführte". Ein Änderungsbeschluss des Kreistags ist nicht nachgewiesen.

Interessant ist zudem, dass der von der Sparkasse: übergebene Satzungstext nicht mit der am 19.12.1990 veröffentlichten Fassung übereinstimmt, sondern bereits die erst später, am 23.05.1991 "beschlossenen" Änderungen aufweist. Gleichwohl soll diese Satzung ausweislich des Vorblattes am 28.11.1990, also ein halbes Jahr vorher, in dieser Form vom Kreistag beschlossen worden sein und wurde durch den Landrat mit Datum vom 19.12.1990 unterschrieben. Die Wirksamkeit der Satzung begegnet daher Zweifeln.

2.6

Überleitung durch ein anderweitiges, landesrechtliches Verfahren

Durch eine anderweitige Regelung im Sinne des o. g. Abschnitts III Nr. 16 Unterpunkt d) zu Kapitel IV (Finanzen) hätte dieser Übergangszeitraum noch weiter ausgedehnt werden können: Dieser wurde jedenfalls in Mecklenburg-Vorpommern durch den Landesgesetzgeber auf unbestimmte Zeit verlängert (Landesverordnung über die Anwendung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 25.06.1991, GVOBl. M-V 1991, S. 351). Das Land Sachsen-Anhalt hat nach Auskunft der Sparkassenaufsichtsbehörde von diesen Regelungen keinen Gebrauch gemacht. Dass der Landesgesetzgeber gleichwohl im Jahre 1994 bestimmte, dass die Anordnung über die Verfahrensregelung zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger als Landesrecht außer Kraft trat, § 34 Nr. 4 SpkG-LSA a. F. lief daher ins Leere.

Ohne Überleitung der "Kreissparkasse Wittenberg" aus dem Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik auf den Landkreis ist dieser nicht Gewähr-, jetzt Träger der Kreissparkasse Wittenberg und auch nicht der "Sparkasse Wittenberg" geworden.

B.

1.

Ohne Begründung der Trägerschaft des Landkreises für die Kreissparkasse Wittenberg und die Rechtsidentität zwischen Kreissparkasse Wittenberg und Sparkasse Wittenberg ist diese nicht handlungsfähig und somit nicht prozessfähig.

Nach SpkG LSA § 1 ist bestimmt:

"(1) Landkreise ... können Sparkassen errichten. Sie bedürfen hierzu der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes entscheidet."

Die "Kreissparkasse Wittenberg" und auch die "Sparkasse Wittenberg" sind nicht vom Landkreis Wittenberg "errichtet" worden. Es gibt keinen Beschluss des Kreistags Wittenberg, die "Kreissparkasse Wittenberg" oder die "Sparkasse Wittenberg" zu errichten, auch keine Genehmigung.

Nach SpkG LSA § 4 gilt:

"(1) Im Rahmen dieses Gesetzes sind die Rechtsverhältnisse der Sparkasse durch Satzung zu regeln."

"(3) Die Satzung der Sparkasse sowie Änderungen werden von der Vertretung des Trägers erlassen."

Wer Träger der Kreissparkasse Wittenberg geworden ist, ergibt sich nicht konstitutiv aus der Satzung, sondern in der Satzung ist dieser nur deklaratorisch richtig zu benennen.

Die Tatsache, dass keine Satzung zur Überleitung der Kreissparkasse Wittenberg auf den Landkreis erlassen worden ist, ist unbestritten, wie auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrem Bericht vom 27.07.2007 - dem Gericht vorliegend - (hier als Anlage 4) ausgeführt hat, so dass die Kreissparkasse Wittenberg nicht auf den Landkreis Wittenberg als deren Träger übergeleitet worden ist.

Der Landkreis Wittenberg ist somit nicht Träger der Kreissparkasse Wittenberg und auch nicht einer Scheingesellschaft Sparkasse Wittenberg geworden.

Die Benennung des Landkreises Wittenberg in Satzungen für die "Sparkasse Wittenberg" ist falsch.

Aus dieser Tatsache der fehlenden Trägerschaft ergeben sich insbesondere diese Rechtsfolgen:

1.1

Der Kreistag kann die Rechtsverhältnisse weder der Kreissparkasse Wittenberg noch der Sparkasse Wittenberg durch Erlass einer Satzung regeln, SpkG LSA § 4 Abs. 3)

1.2

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg kann daraus folgend weder einen Verwaltungsrat für die Sparkasse wählen noch dieser die Vorstände bestellen (SpkG LSA, § 6, Abs. 1, § 8, Abs. 2 Nr. 1, § 10 Abs. 1).

1.3

Ohne wirksam bestellte Vorstände kann eine Sparkasse nicht im Rechtsverkehr vertreten werden (SpkG LSA § 18 Abs. 1 S. 2).

Das hat auch das Landgericht Dessau in seinem Urteil vom 03.02.2006, 6 O 887/04, (vorgelegt als Anlage K 1) auf S. 29 3. Abs. erkannt.

Soweit das Landgericht Dessau in seinem o. g. Urteil, auf das Urteil des BGH vom 24.02.1999, VIII ZR 158/98; juris Bezug nimmt, ist dort gerade ausgeführt (Rz. 27 aa), dass keine unmittelbare Übertragung von ehemals volkseigenem Vermögen auf kommunale Rechtsträger erfolgt ist.

Das Urteil entfaltet keine Präklusionswirkung, denn streitgegenständlich war dort ein konkreter Darlehensvertrag.

1.4

Es ergibt sich als zwingend eintretende Rechtsfolge, dass wegen der nicht bestehenden Trägerschaft durch den Landkreis die "Sparkasse Wittenberg" prozessunfähig ist.

"Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Partei prozessunfähig sein könnte, hat deshalb das jeweils mit der Sache befasste Gericht von Amts wegen zu ermitteln, ob Prozessunfähigkeit vorliegt. Dabei ist es nicht an die förmlichen Beweismittel des Zivilprozesses gebunden, vielmehr gilt der Grundsatz des Freibeweises. Verbleiben nach Erschöpfung aller erschließbaren Erkenntnisse hinreichende Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit, so gehen nach ständiger Rechtsprechung etwa noch vorhandene Zweifel zu Lasten der betroffenen Partei (vgl. Senatsurteil vom 9. Januar 1996 - VI ZR 94/95, NJW 1996, 1059, 1060; BGH, Urteil vom 4. November 1999 - III ZR 306/98, BGHZ 143, 122, 124; BAG, Urteil vom 20. Januar 2000 - 2 AZR 733/98, BAGE 93, 248, 251 und BAG, Beschluss vom 28. Mai 2009 - 6 AZN 17/09, NJW 2009, 3051 Rn. 4)."

Ist eine Partei prozessunfähig, kann sie sich nicht eigenverantwortlich äußern. Ihr kann "rechtliches Gehör wirksam deshalb nur durch die Anhörung eines gesetzlichen Vertreters gewährt werden. Die Beteiligung allein des Prozessunfähigen reicht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs nicht aus. Art. 103 Abs. 1 GG verlangt von den Gerichten, die unterlassene Gewährung rechtlichen Gehörs nachzuholen, sofern die Auslegung des Verfahrensrechts dies ermöglicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 1997 - 2 BvR 1390/95, NJW 1998, 745; BGH, Urteil vom 5. Mai 1982 - IVb ZR 707/80, BGHZ 84, 24, 29 f. und BAG, Beschluss vom 28. Mai 2009 - 6 AZN 17/09, aaO Rn. 5)." (BGH, Beschluss vom 09.11.2010, VI ZR 249/09; juris)

Es ist also, um dem "gesetzlichen Vertreter" der "Sparkasse Wittenberg" die Stellungnahme zu ermöglichen, die Trägerschaft und daraus folgend die Vertretungsmacht festzustellen.

Die Sparkasse Wittenberg ist, wenn der Landkreis Wittenberg nicht deren Träger ist, wegen Prozessunfähigkeit als Beklagte auszuschließen.

1.5

1.5.1

Die Sparkasse Wittenberg kann auch nicht als "Fehlerhafte Gesellschaft" betrieben werden.

Das Landgericht Dessau vertritt nunmehr in seinem

Beschluss vom 21.08.2013 zu 1 T 165/13 - Anlage 7

die Ansicht, dass eine Sparkasse auch als "Fehlerhafte Gesellschaft" betrieben werden könne.

Das ist mit Kreditwesengesetz – KWG - §§ 2 b Abs. 1, § 40 Abs. 1 Ziff. 1 unvereinbar und verstößt gegen ein gesetzliches Verbot.

Intern wurde bereits bei der BaFin erkannt, dass eine Sparkasse im Bundesvermögen nicht betrieben werden darf.

E-Mail vom 25.10.2007 - Anlage K 8

Das steht auch diametral zu BGH Beschluss vom 19.07.2011, II ZR 86/10, BGH Urteil vom 14.10.1991, Rz. 13 f.; II ZR 212/90, BGH Urteil vom 13.09.2011 Rz. 11 f., VI ZR 229/09; BGH Urteil vom 01.06.2010, XI ZR 389/01 Rz. 20 - allesamt bei juris.

Das Konstrukt der fehlerhaften Gesellschaft wurde entwickelt, um eine solche abzuwickeln und zu verpflichten, nicht um ihr zu ermöglichen weiter zu agieren oder gar eine Sparkasse oder Bank zu betreiben.

1.5.2

Vertreter einer "Fehlerhaften Gesellschaft" könnten nur deren Gesellschafter sein.

Wer mit wem und vor allem mit den Herren Arndt und Fincke einen Gesellschaftsvertrag über das Vermögen der "Sparkasse Wittenberg" abgeschlossen haben sollte, erschließt sich nicht. Die Existenz einer Urkunde über einen solchen Gesellschaftsvertrag wurde nicht einmal behauptet.

Das Gericht würde dann auch Straftätern gestatten, ihre Beute - die Fehlerhafte Gesellschaft - zu behalten und zu nutzen.

Aus der Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal HRA 11981

Anlage K 9

könnte abgeleitet werden, dass die Herren Arndt und Fincke Vorstandsvorsitzende bzw. Vorstand seien. Die Eintragung hat jedoch nur deklaratorischen, keinen konstitutiven Charakter.

1.5.3

Das Entstehen einer "Fehlerhaften Gesellschaft" setzt voraus, dass wenigstens ein, wenn auch fehlerhafter, Gesellschaftsvertrag vorliegt. So auch das vom Landgericht Dessau im Urteil vom 03.02.2006, 6 O 887/04 fehlerhaft zitierte Urteil des BGH vom 24.02.1999, VIII ZR 158/ juris, Rz. 29 cc. Der Orientierungssatz des falsch zitierten Urteils weist darauf hin, dass der nicht umgewandelte Betrieb in Treuhandeigentum des Bundes fortbestand. Das trifft auch auf die "Kreissparkasse Wittenberg" zu (vgl. Anlage K 7). Für den Betrieb einer Sparkasse im Treuhandeigentum des Bundes fehlt ein Sparkassengesetz als Rechtsgrundlage (vgl. Anlage K 8).

Es gibt keinen fehlerhaften Gesellschaftsvertrag für eine "Fehlerhafte Gesellschaft", allenfalls einen bisher noch unbekanntem deliktisch zustande gekommenen.

1.5.4

Das OLG Naumburg hat in seinem Urteil vom 22.06.2006, 2 U 30/06

Anlage K 10

unter Hinweis auf BGH, NJW 2001, 748 f, (BGH Urteil vom 18.12.2000, II ZR 385/98; juris) ausgeführt, dass ein nicht wirksam gegründeter Abwasserzweckverband für einen Darlehensvertrag hafte.

Auch das OLG hat das von ihm benannte BGH-Urteil falsch zitiert, denn es hafteten nach diesem BGH-Urteil die Gemeinden, nicht der Abwasserzweckverband. Der BGH hat entgegen der Darstellung des OLG den nicht wirksam gegründeten Abwasserzweckverband gerade nicht als rechts- bzw. parteifähig angesehen, sondern die Gemeinden gesamtschuldnerisch zum Schadensersatz verurteilt.

Bei derartigen grob entstellenden Falschzitataten vermag der Kläger an Irrtümer nicht zu glauben.

Bei pflichtgemäßer Prüfung der Prozessfähigkeit hätte bereits das OLG, wenn es "BGH, NJW 2001, 749 f" zur Begründung heranzieht, die "Sparkasse Wittenberg" wegen fehlender wirksamer Vertretung als prozessunfähig ausschließen müssen.

Die Öffentlichkeit und der Kläger haben also durchaus noch einen bestehenden Anspruch zu erfahren, wer der wahre Träger der (Scheingesellschaft) Sparkasse Wittenberg ist.

Die "Sparkasse Wittenberg" ist keine "Fehlerhafte Gesellschaft" und auch nicht als solche prozessfähig.

1.6

Die Herren Arndt und Fincke haben auch keine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht, um für den rechtlichen unselbständigen Teil des Bundesvermögens, genannt "Sparkasse Wittenberg", zu handeln.

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf ausdrückliche

Aufforderung vom 08.09.2013 – Anlage K 11,
Quittung vom 12.09.2013 – Anlage K 12

die Handlungen der Herren Arndt und Fincke für die "Sparkasse Wittenberg" als Vertreter ohne Vertretungsmacht nicht gebilligt, so dass nach BGB § 177 Abs. 2 keine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vorliegt.

Das hat es noch einmal indirekt bestätigt.

E-Mail des BMF vom 24.10.2013, Anlage K 13
Schreiben der BaFin vom 23.10.2013 , Anlage K 14

Auch die offensichtlich mindestens stillschweigende Duldung des Betriebs einer mangels (fehlerhaften) Gesellschaftsvertrags im Bundesvermögen stehenden Scheingesellschaft "Sparkasse" durch einen Landesfinanzminister ersetzt die verweigerte Vollmacht nicht.

Das Unterstellen einer Vertretungsmacht der Scheinvorstände und die Wirksamkeit einer durch sie erteilten Prozessvollmacht durch Gerichte setzt ferner voraus, dass das Gericht, so auch das LG Dessau-Roßlau in 1 T 165/13, die Herren Arndt und Fincke als Gesellschafter der "Fehlerhaften Gesellschaft" "Sparkasse Wittenberg" ansieht, ohne dass es hierin eine Straftat erkennt und anzeigt.

Das Gericht hat die wirksame Vollmacht von Amts wegen zu prüfen, VwGO § 64, ZPO §§ 56, 80. Sie liegt nicht vor.

Es besteht keine Trägerschaft der "Sparkasse Wittenberg" durch den Landkreis Wittenberg. Die Handlungsfähigkeit ist nicht vorhanden. Ohne Träger darf in Sachsen-Anhalt keine Sparkasse betrieben werden.

C.

1.

Die "Kreissparkasse Wittenberg" und die "Sparkasse Wittenberg" sind nicht rechtsidentisch. Eine Umbenennung von Kreissparkasse Wittenberg in Sparkasse Wittenberg ist nicht erfolgt.

1.1

Im Jahre 1993 bestand in den Landkreisen Wittenberg und Jessen die Absicht, zum 01.01.1994 die Kreissparkasse Jessen mit der Kreissparkasse Wittenberg zu fusionieren. Es war ferner beabsichtigt, einen "Sparkassenzweckverband Wittenberg-Jessen" zu gründen, auf den die Gewährträgerschaft der fusionierten Sparkassen übertragen werden sollte.

Die Sparkasse Wittenberg hat als damalige Beklagte nach dem Urteil des Landgerichts Dessau vom 03.02.2006, 6 O 887/04 darauf hingewiesen, dass jeweilige Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kreissparkasse Wittenberg vom 11.03.1993 vorlägen, wonach die Vereinigung der beiden Sparkassen durch Aufnahme der Kreissparkasse Jessen durch die Kreissparkasse Wittenberg erfolgen sollte.

Dieses sollte auf einen Beschluss des Kreistags Wittenberg vom 09.06.1993, Nr. 289/93, und einen Beschluss des Kreistags Jessen vom 24.05.1993, Nr. 15/93 sowie auf einen am 30.06.1993 vermeintlich wirksam geschlossenen öffentlichen Vertrag

Kopie Anlage K 15 - auszugsweise

über die Übertragung der Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Vereinigung der Sparkassen Wittenberg und Jessen zurückgehen, geschlossen zwischen den Landkreisen Wittenberg und Jessen.

1.2

Nach dem Gesetz über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) vom 29.06.1990, GBl. DDR Teil I, Nr. 40 S. 367, § 6 Abs. 2 c beschließt der Gewährträger Vereinbarungen über Vereinigungen der Sparkassen.

Für den "Gewährträger" kann, aber nur, selbst wenn der Landkreis Gewährträger geworden wäre, ausschließlich der Kreistag handeln, nicht der Landrat allein (vgl. Kommunales Gemeinschaftsarbeitsgesetz LSA i. d. F. vom 15.10.1992; § 33 Abs. 3 Nr. 1, 9, 17 Landkreisordnung LKO-LSA vom 05.10.1993, GVBl. LSA 1993, 598).

Solche Beschlüsse des Kreistags Wittenberg soll es, so behauptete es die "Sparkasse Wittenberg", geben, der des Kreistags Jessen ist unbekannt, waren jedenfalls im Archiv des jetzigen Landkreises Wittenberg nicht auffindbar. Deren Existenz wird bestritten. Ein Nachweis obliegt den Beklagten.

1.3

Nach § 27 Abs. 3 Sparkassengesetz der DDR bedurfte die Vereinigung der Genehmigung der "Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde".

Das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 22.10.1993

Anlage K 16

entfaltet als Genehmigung keine Wirkung.

- Das Schreiben wurde Dritten, nicht den Trägern zugestellt, ein Verwaltungsakt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustellung, hier an den Landkreis, vertreten durch den Landrat, VwVfG, § 41 Abs. 1, § 43, Abs. 1.
- Er wurde mit der Maßgabe versehen, dass der letzte Satz in § 1 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags ersatzlos gestrichen werden muss.

Es liegt eine sogenannte modifizierende Genehmigung vor, also eine Ablehnung, verbunden mit dem "Angebot", eine inhaltlich andere Genehmigung zu erteilen.

Es wurde durch das o. g. Schreiben des Ministeriums der Finanzen auch auf die schwebende Unwirksamkeit der Zweckverbandssatzung hingewiesen.

In den zwischen dem Landesministerium, dem Ostdeutschen Sparkassenverband und der "Sparkasse Wittenberg" ausgetauschten E-Mails

E-Mails, Anlage K 17

wurde das Fehlen einer wirksamen Genehmigung mangels Zustellung bestätigt.

Die so genannte

Protokollnotiz vom 25.11.1993 Anlage K 18

entfaltet keinerlei Wirkung, denn die Landräte waren nach § 33 LKO-LSA nicht berechtigt, den von den Kreistagen beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag selbst zu ändern. Es hätte hierzu der Beschlüsse der Kreistage bedurft. Solche gibt es nicht.

Schlierbach, führt in: Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Sparkassenverlag 5. Auflage S. 87 aus:

7.2.4.1: "Mit dem Zugang der Genehmigung der Vereinigung **bei den Trägern** werden unmittelbare Rechtswirkungen erzeugt, soweit dies in Sparkassengesetzen nicht ausdrücklich bestimmt ist."

Er führt ferner in 7.2.4.2 aus: "Im Falle der Aufnahme einer Sparkasse bleibt die Satzung der aufnehmenden in ihrem Bestand unberührt. Unter Umständen ist eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig.

Anders verhält es sich bei einer Vereinigung durch Neubildung. Es bedarf der Beschlussfassung über eine eigenständige Satzung wie bei der Errichtung einer Sparkasse."

Sowohl die Vereinigungsbeschlüsse als auch der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung eines Zweckverbands der Kreissparkassen sind nie in Kraft getreten.

1.4

Am 29.12.1993 wurde im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg

Anlage K 19

die Satzung einer "Sparkasse Wittenberg" bekannt gemacht. In der Satzung ist weder die Aufhebung der "Satzung der Kreissparkasse Wittenberg" geregelt noch eine Regelung zur Umbenennung, Rechtsidentität oder Rechtsnachfolge zur Sparkasse Wittenberg enthalten.

Es ist offensichtlich, dass diese Satzung unwirksam ist, denn sie wurde am 11.11.1993 von einem "Vorsitzenden" eines (noch nicht) bestehenden Zweckverbands, der ab 01.01.1994 entstehen sollte, vollzogen. Ein noch nicht bestehender Zweckverband kann unzweifelhaft noch keinen "Vorsitzenden" haben, der für diesen nicht existierenden Verband Satzungen vollziehen kann. Herr Dr. Littke konnte dieses damals ebenso wenig wie derzeit Herr Peter Fitzek als "König von Neudeutschland" für Deutschland geltende Gesetze erlassen kann oder eine "Königliche Reichsbank" betreiben darf.

Selbst wenn die vermeintliche Satzung vom 11.11.1993 wirksam geworden wäre, hat sie nach ihrem Wortlaut weder die Satzung der **Kreissparkasse** Wittenberg aufgehoben noch hat sie eine Umbenennung der "Kreissparkasse Wittenberg" in Sparkasse Wittenberg bewirkt. Eine Aufhebensklausel ist nicht enthalten.

Die "Genehmigung" des Ministeriums der Finanzen vom 22.10.1993 (Anlage K 14) wurde den **Vorständen der Sparkassen** mit der Maßgabe erteilt, dass der letzte Satz in § 1 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags ersatzlos gestrichen werden muss.

Eine Zustellung an die scheinbaren Gewährträger, d. h. Landkreise, vertr. d. d. die Landräte, ist nicht erfolgt, so dass die "Genehmigung" vom 22.10.1993 allenfalls eine Zwischennachricht mit einer Handlungsempfehlung sein kann.

Nach der "Protokollnotiz vom 25.11.1993" (Anlage K 18) sollte der vor den Kreistagen beschlossene "Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung der Gewährträgerschaft" durch die Landräte geändert werden. Landräte sind nicht berechtigt und in der Lage, mittels Protokollnotiz Beschlüsse der Kreistage zu ändern.

Die am 29.12.1993 bekannt gemachte Satzung (Anlage K 19) hätte nur zur Neubildung einer "Sparkasse Wittenberg" führen können, wenn diese wirksam beschlossen und vollzogen worden wäre (vgl. Schlierbach, a. o. O., 7.2.4.2.).

Bosse hat in "Untersuchungen über das Spar- Giro und Kreditwesen", Bd. 36, Duncker & Humboldt Berlin, 1982, S. 82 darauf hingewiesen, dass die endgültige sparkassenrechtliche Genehmigung für eine Vereinigung erst dann erfolgen kann, wenn der zukünftige Gewährträger existiert. Eine Genehmigung für die Vereinigung der Kreissparkassen Wittenberg und Jessen könnte daher erst dann erteilt worden sein, wenn der Zweckverband entstanden wäre, was wegen fehlender Zweckvereinbarung, deren Genehmigung und Erlass sowie Bekanntmachung dessen Satzung ausscheidet.

Auf S. 104 führt Bosse am a. o. O. aus: "Sofern nicht in den Vereinigungsbeschlüssen der Gewährträger ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, wird mit dem Zugang der sparkassenrechtlichen Genehmigung der Zusammenschluss wirksam."

Der "Sparkassenzweckverband Wittenberg-Jessen" ist nie entstanden, eine Vereinigung der "Kreissparkasse Jessen" und der "Kreissparkasse Wittenberg" ist nie vollzogen worden, schon gar nicht zur "Sparkasse Wittenberg".

Die Aufnahme der Kreissparkasse Jessen in die Kreissparkasse Wittenberg ist nicht genehmigt und nicht wirksam geworden, ebenso wenig sind der Sparkassenzweckverband Wittenberg-Jessen oder die Sparkasse Wittenberg entstanden.

Die (nicht erteilte) Genehmigung kann nicht durch Zivilgerichte ersetzt oder für verzichtbar erklärt werden (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.02.2009, 3 U 49/08; juris).

Sie kann auch nicht im Wege der Auslegung durch ein Verwaltungsgericht erstmals mit Rückwirkung erteilt werden.

1.5

Eine Satzung oder Satzungsänderung, die eine Namenänderung von "Kreissparkasse Wittenberg" in "Sparkasse Wittenberg" bestimmt oder Urkunden über die Namensänderung wurden nicht vorgelegt, denn es gibt sie nicht.

Die Satzung vom 06.02.1996 und die Änderungen vom 28.10.1997 und 09.12.2002,

Anlage K 20

beziehen sich auf eine "Sparkasse Wittenberg".

Eine weitere Satzung der "Sparkasse Wittenberg" wurde am 06.12.2004

Anlage K 21

vollzogen. Darin wurde lediglich bestimmt, dass die Satzungen vom 29. Januar 1996, 1. Änderung vom 27. Oktober 1997 und die 2. Änderung vom 9. Dezember 2002 außer Kraft treten sollten, nicht, dass die "Sparkasse Wittenberg" rechtsidentisch mit der "Kreissparkasse Wittenberg" oder deren Rechtsnachfolger sei.

Leitsatz zu BGH, I ZB 93/10, Beschluss vom 21.07.2011; juris:

"Die bloße Änderung des Namens oder der Firma einer Partei steht der Vollstreckung eines Titels dann nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Personenidentität dem zuständigen Vollstreckungsorgan durch entsprechende **Urkunden** zweifelsfrei nachweist.

Urkunden, ausgestellt von den wahren Trägern, die eine Namensänderung dokumentieren, gibt es nicht. Eine freie Firmierung für eine juristische Person, insbesondere für die Sparkasse, ist unzulässig.

Die Rechtsidentität der "Kreissparkasse Wittenberg" und der "Sparkasse Wittenberg" kann nicht nach einem äußeren Anschein oder dem eventuell von Mitarbeitern Gewollten beurteilt werden.

Der unselbständige Teil des Bundesvermögens kann nicht stillschweigend oder durch zivilrechtlichen Vertrag von der Bundesrepublik Deutschland kostenlos auf den Landkreis Wittenberg übertragen werden (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 19.05.1994, 3/93; juris). Eine kostenlose Übertragung dürfte zudem den Tatbestand der Untreue erfüllen.

1.6

"Kreissparkasse Wittenberg" und "Sparkasse Wittenberg" sind nicht identisch.

Die Sparkasse Wittenberg ist eine Scheingesellschaft und als solche nicht rechts- und prozessfähig.

Namensänderung, Rechtsidentität oder Rechtsnachfolge sind auch nicht offenkundig oder gerichtsbekannt.

Die notwendigen Urkunden sind nicht nur nicht vorgelegt worden, sondern die hier beigelegten belegen, dass keine bloße Namensänderung, Rechtsidentität oder Rechtsnachfolge vorliegt.

1.7

Die "Kreissparkasse Wittenberg" könnte sich nicht selbst umbenennen.

Eine Umbenennung der Kreissparkasse Wittenberg in Sparkasse Wittenberg ist durch die Vertretung des Trägers vorzunehmen und durch Urkunden zu belegen.

Die Urkunden können nur dann Wirksamkeit entfaltet haben, wenn sie vom Gewährträger bzw. jetzt Träger der "Sparkasse Wittenberg" erlassen worden sind.

Solche Urkunden gibt es nicht.

Juristische Personen können sich nicht selbst umbenennen, wie von der vorläufigen Beklagten zu 2) dargestellt worden ist. Sie sind nicht selbst handlungsfähig, sondern vermögen nur mittels natürlicher Personen, die wirksam als Organwalter bestellt sind, zu handeln und insbesondere Rechtshandlungen - auch Umbenennungen - vorzunehmen.

1.8

Selbst wirksam bestellte Vorstände einer Sparkasse könnten diese nicht umbenennen, denn die "Firma einer Sparkasse", deren Name, ergibt sich aus deren wirksamer Satzung. Eine Satzung können Sparkassenvorstände weder erlassen noch ändern, sondern nur der Träger der Sparkasse.

Auch ein Geschäftsführer einer GmbH kann nicht die Firma wechseln, also die GmbH umbenennen, sondern nur deren Gesellschafter durch Beschluss, der notariell beurkundet sein muss.

D.

Die Gründe für eine Zulassung der Revision liegen bei Abweisung der Klage vor.

1.

Die Zulassung der Sprungrevision würde der Prozessökonomie dienen, da die nunmehr vorliegende Entscheidung des BVerwG Beschluss vom 23.06.2011, 20 F 21.10 von der des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt abweicht, Urteil vom 29. Juni 2006 - 4 K 431/04 – juris.

Die Normenkontrollklage des Klägers Roland Kurz wegen der Satzung der Sparkasse Wittenberg war dort als unzulässig abgewiesen worden. Einem Sparkassenkunden stünde - entgegen später BVerwG - keine Nachprüfungsbefugnis der Wirksamkeit der Satzung einer Sparkasse zu, was die Feststellung voraussetzt, wer der Träger der Sparkasse ist, damit dieser überhaupt wirksam eine Satzung erlassen kann.

2.

Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung.

Der Beschwerdeführer hat in mindestens 5 weiteren Fällen

- gemäß Auskunft der Stadt Zwickau vom 25.11.2010 ist keine Satzung für die damalige Sparkasse nachweisbar,
- für den Landkreis Leipzig wurde der Termin 01.10.1990 versäumt,
- für die Wartburgsparkasse ist keine ordnungsgemäße Bekanntmachung vorgenommen worden, lediglich als Aushang, wie es sich aus der Mitteilung vom 04.11.2010 ergibt,
- für die Sparkassen Parchim, Lütz und Sternberg sind keine Satzungsbekanntmachungen feststellbar (Schreiben des Landkreises Parchim vom 13.12.2010),
- von der Sparkasse Uckermark wurde mit Schreiben vom 09.11.2010 die Auffassung vertreten, dass eine Satzung nicht zu amtlichen Zwecken zu veröffentlichen ist,
- die Ostseesparkasse Rostock sah sich entsprechend ihrem Schreiben vom 10.11.2010 nicht in der Lage, eine entsprechende Satzung zu übersenden und
- im Landkreis Görlitz sind Satzungen für die Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien nicht nachweisbar,

recherchiert, dass eine Überleitung von ehemals volkseigenen Kreisparkassen auf die Landkreise oder kreisfreien Städte versäumt worden ist.

Anlage K 22

Dies dürfte für eine derzeit noch unbestimmte Anzahl weiterer Sparkassen zutreffen. Weitere Recherchen wurden auf Anweisung des Ostdeutschen Sparkassenverband erschwert. Damit wären weitere Sparkassen in den neuen Bundesländern handlungs- und prozessunfähig.

3.

Eine Ablehnung der Klage als unzulässig würde von einer Entscheidung des BVerwG, Beschluss vom 23.06.2011, 20 F 21.10

Anlage K 23

und dem Bescheid des Generalstaatsanwalts abweichen.

Sollte das Gericht die Vorlage weiterer Dokumente oder vertieften Vortrag für zweckdienlich erachten, wird höflichst um richterlichen Hinweis gebeten.

Roland Kurz

Anlagen